

Verbeamtung

| | PRO | KONTRA |
|-----------------------------------|---|---|
| BEZAHLUNG | Da keine Sozialabgaben (RV und AV) zu leisten sind, sind die Nettobezüge verbeamteter Lehrkräfte höher als das Netto-Gehalt von Angestellten. Aber man muss sich individuell krankenversichern. In der A 13 gibt es 8 Erfahrungsstufen (6 „Entwicklungsstufen“ bei Angestellten nach TV-Entg-O) | Die Beamtenbezüge können nicht tarifrechtlich „erkämpft“ werden, eine Erhöhung gibt es immer erst nach den Angestellten zeitversetzt und nicht in gleicher Höhe. |
| ERFAHRUNGSSTUFEN | | |
| KRANKENKASSE | Freie Wahl zwischen privaten und freiwillig gesetzlichen Krankenkassen. Die Hälfte oder 70 % (ab 2 Kindern und bei Pensionären) der Krankenkosten trägt die Beihilfe, daher auch 50er oder 30er Tarife bei PKV möglich. | Steigende Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung Alle Rezepte, Arztrechnungen, Krankenhausrechnungen usw. müssen vorab bezahlt werden und zur Rückerstattung bei Kasse und Beihilfe eingereicht werden (Prozent-Tarife passend zur Beihilfe-Berechtigung). Kinder bei gesetzl. KK nur im Rahmen Einkommensgrenzen der Familienversicherung (keine Prozent-Tarife) versicherbar. |
| „AUF LEBENSZEIT“ | Der Arbeitsplatz ist ein Leben lang sicher, die Pension auch. | Beamte können nicht so einfach ihr Dienstverhältnis kündigen. Im Extremfall können sie zum Dienst auch im Pensionsalter bzw. in der Freizeit herangezogen werden. |
| KRANKHEIT | 100 % Lohnfortzahlung (ohne Fristen) in krankheitsbedingter AU | Nach längerer Krankheit kann der Amtsarzt (im Auftrag des Arbeitgebers) die „Frühpensionierung“ wegen Dienstunfähigkeit betreiben. Pensionsansprüche werden erst nach mind. 15 Jahren Beamten dienst erworben (ruhegehaltstfähige Zeiten im Dienst). Geringere Anzahl der Freistellungstage (4) bei erkrankten Kindern – Angest. 10 |
| STREIKRECHT | | Nein |
| PENSIONALTER | Nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 38 Abs. 1 Satz 1 LBG Berlin) nach Vollendung des 65. Lebensjahres | Eine Anhebung auf 67 stand schon einmal im letzten Koalitionsvertrag, muss aber erst vom Parlament (Gesetzgeber) beschlossen werden. |
| BONITÄT BEI BANKEN UND VERMIETERN | Hohe Bonität bei Mietverträgen und Krediten | |
| UMZUG IN ANDERE BUNDESLÄNDER | Der Arbeitgeber verhandelt im „Ländertauschverfahren“ die Versetzung ins andere Bundesland – keine Garantie! | Eine Kündigung und ein Neuvertrag sind NICHT möglich (siehe oben „auf Lebenszeit“). Ländertausch nach sozialen Kriterien und nur mit Freigabe. |
| VON PROBE AUF LEBENSZEIT | Bei einer mehr als 3-jährigen mit dem Amt vergleichbaren Beschäftigung wird die Probezeit nach § 3 LVerbG voll angerechnet. | Besteht die mit dem Amt vergleichbare Beschäftigung noch nicht 3 Jahre, wird die Probezeit anteilmäßig angewendet. Bei Nichtbestehen kommt es zur Rückversetzung ins Angestelltenverhältnis mit ggf. Nachversicherung. |
| STRAFTATEN und VERFEHLUNGEN | | Führen i.d.R. zu einem Disziplinarverfahren, das auch eine Suspendierung zur Folge haben kann oder/und mit Bußgeldern durch den Dienstherrn geahndet wird. |